

§ 6 EMitwV (Brandenburg) — Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Einrichtungsmitwirkungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Wahl des Bewohnerschaftsrates wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Wahlberechtigten. Sie werden vom Bewohnerschaftsrat spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt, wie und wann gewählt wird und informiert hierüber die Bewohnerinnen und Bewohner spätestens vier Wochen vor der Wahl. Der Wahlausschuss sammelt die Wahlvorschläge der Bewohnerinnen und Bewohner ein. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mit ihrer Aufstellung zur Wahl einverstanden sein. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten und gibt diese Liste und den weiteren Gang der Wahl allen Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt.

(3) Die Wahl kann schriftlich oder in einer Wahlversammlung stattfinden. Eine Bewohnerin oder ein Bewohner kann je Kandidatin oder je Kandidat nur eine Stimme abgeben. Wird in einer Wahlversammlung gewählt, ist den Bewohnerinnen und Bewohnern, die hieran nicht teilnehmen können, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen zu geben. Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Leitung der Einrichtung an der Wahlversammlung teilnehmen darf. Sie hat teilzunehmen, wenn es der Wahlausschuss bestimmt. Der Wahlausschuss überwacht, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(4) Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist gewählt, wer in der Einrichtung wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Bewohnerschaftsrat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Über Einwände gegen das Wahlergebnis entscheidet die zuständige Behörde.

(5) Ist ein Bewohnerschaftsrat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Bewohnerschaftsrates ein. Dies gilt auch, wenn über Einwände zu dem Wahlergebnis noch nicht entschieden ist. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Wahlausschuss informiert mit seiner Einladung zur ersten Sitzung des

Bewohnerschaftsrates auch über das Wahlergebnis.

Zitiervorschlag: § 6 EMitwV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EMitwV/6>